

Abschrift.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 3. Juli 1924.

Tgb. No.274.

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. Becker

Beisitzer:

Direktor Ott (Lichtspielgewerbe)
Frau A.Heine (Kunst und Literatur)
Pfarrer Abramczyk und
Generalleutnant a.D. }
Exzellenz Laube } Volkswohlfahrt

Zur Verhandlung über den Antrag des Preussischen Ministers des Innern vom 3.6.24, die Zulassung des Bildstreifens:

"Das zweite Leben"

zu widerrufen, erschienen:

für den Preussischen Minister des Innern Oberregierungsrat
B a n d m a n n, von Person bekannt,

für die Hermes-Film-Gesellschaft: Dr. Friedmann mit Voll-
macht und Stadtrat Seckelsohn mit Ausweis.

Nachdem der Vorsitzende die beanstandete Stelle näher be-
zeichnet hatte, wurde beschlossen, sich auf die Vorführung des
3. Teils des Films, in dem die vorbezeichnete Stelle enthalten
ist, zu beschränken. Der 3. Teil wurde darauf nach Verlesung der
bei den Akten befindlichen Inhaltsangabe des Films vorgeführt.
Oberregierungsrat Bandmann und Dr. Friedmann äusserten sich zur
Sache. Dr. Friedmann beantragte aus rechtlichen und tatsächli-
chen Gründen, den Antrag zur Widerruf zurückzuweisen, gegebenen-
falls aber die Zulassung nur für Preussen zu widerrufen. Auf die
Frage des Vorsitzenden, ob er für den Fall, dass die Kammer sich
für den Widerruf entscheiden sollte, den vorzunehmenden Ausschnitt
dem Widerruf der Zulassung des gesamten Films vorziehen würde,
erwiderte er, dass ein Widerruf der Zulassung des gesamten Films
nicht in Frage komme, da nur ein Teil vorgeführt worden sei und

den

den Gegenstand der Verhandlung gebildet habe. Oberregierungs-
rat Bandmann überreichte beglaubigte Abschrift eines Schreibens
vom 7.5. 24. des Dr. A. W i s c h n i e w s k i mit der Bitte
um Rückgabe.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

- I. Die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 23.8. 1921 - 4071 - ausgesprochene Zulassung des Bildstreifens "Das zweite Leben" wird in Anse-
hung der Entkleidungstanz^{scena} in 3. Teil vor Titel 10
widerrufen - Länge 6,50 m - . Gezeigt werden dort
der Beginn des Abwerrens des Gewandes durch die Tän-
zerin, dem sofort der Titel 10: "Sie tanzt ohne Ge-
wand schamlos", zu folgen hat.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

In formaler Hinsicht hat der Vertreter der Hermes-Film-
Gesellschaft zunächst die Beschlagnahme des Films durch die
Torgauer Polizei beanstandet. Demgegenüber hat durch die Erklä-
rung des Vertreters des Preussischen Ministers des Innern als
festgestellt zu gelten, dass eine Beschlagnahme durch die Torgau-
er Polizei nicht stattgefunden hat, dass vielmehr der Inhaber des
Torgauer Lichtspielhauses den beanstandeten Teil aus eigenen
Antrieb der Polizei zur Verfügung gestellt hat.

Der Vertreter Hermes-Film-Gesellschaft hat seinen Antrag
ferner darauf gestützt, dass nach § 4 des Lichtspielgesetzes
ein Widerruf nur möglich sei, wenn das Zutreffen der Vorausset-
zungen der Versagung (§§ 1,3) erst nach der Zulassung hervortre-
te, das bedeute, wenn neue, zur Zeit der Zulassung noch nicht
bekannte oder noch nicht vorhandene Umstände der Vorführung ent-
gegenständen. Diese Auffassung ist irrig. Ein Anwendungsfall

des § 4 ist vielmehr schon dann als gegeben anzusehen, wenn die Voraussetzungen der Versagung bei der Zulassung des Films der Filmprüfstelle zwar bereits bekannt waren, von ihr aber in tatsächlicher oder rechtlicher Weise nicht zureichend gewürdigt worden sind. Für die Begründung des Widerrufsanspruches durch die Landeszentralbehörde genügt daher die Behauptung, dass sich die Entscheidung der Filmprüfstelle als irrig erwiesen habe. (Seeger Reichslichtspielgesetz 1923 S.38.).

Was die tatsächliche Würdigung der beanstandeten Stelle anlangt, so ist als wesentlich hervorzuheben, dass es sich um einen Entkleidungstanz in einem öffentlichen Hause handelt. Ein junges Mädchen wird in ein orientliches Haus verschleppt und begleitet dort, ohne zunächst zu wissen, wo sie sich befindet, eine Tänzerin, die sich vor den Gästen mit ihrem Tanz produziert. Plötzlich wirft diese ihr Gewand ab und tanzt unbekleidet weiter. Das junge Mädchen bemerkt das, ruft: "Sie tanzt ohne Gewand ... schamlos" und verlässt fluchtartig den Raum. Die Tänzerin erscheint dem Zuschauer des Films hinter einer Mattglasscheibe und nur in den Konturen ihrer Gestalt deutlich erkennbar.

Die Kammer hat sich bei ihrer Entscheidung auf den Standpunkt gestellt, dass ein Nackttanz in einem öffentlichen Hause, also in einer moralisch zweifelhaften Umgebung vorgeführt, stets entsittlichend im Film wirken muss und daher zu verbieten ist. Damit sollte jedoch die Frage nicht entschieden werden, ob jeder Nackttanz grundsätzlich als entsittlichend zu bezeichnen ist und im Film nicht gezeigt werden darf, vielmehr kann ein in künstlerischer Form und in einwandfreier Umgebung vorgeführter Nackttanz auch im Film ohne entsittlichende Wirkung sein. Im vorliegenden Falle ist der Tanz, der wegen der dezenten Form der Darstellung nicht abstossend und das Schamgefühl verletzend wirkt, jedoch in einem orientlichen Hause vor einer grossen Anzahl wollüstiger Gäste gedacht und muss in dieser Umgebung die Sinne anzureizen und

die

die Geschlechtslust der Zuschauer des Films wachrufen. Künstlerische Gesichtspunkte als ethischen Gegenwert sind nicht vorhanden. Auch der Umstand, dass das junge Mädchen sofort voller Ekel den Raum verlässt, ist nicht geeignet, die Scene dem Zuschauer als abstoßend und abschreckend erscheinen zu lassen, vielmehr wird sich bei der grossen Masse des Publikums, das sich zum erheblichen Teil aus wenig Gebildeten, innerlich nicht genügend gefestigten Personen zusammensetzt, ein Anreiz, eine Verlockung, solche Stätten des Lasters aufzusuchen, bemerkbar machen. Diese Stelle war daher als entsittlichend im Sinne des § 1 des Lichtspielgesetzes wirkend aus dem Bildstreifen zu tilgen.

Dem Antrag, das Verbot nur für Preussen auszusprechen, war nicht stattzugeben. § 4 des Lichtspielgesetzes sieht zwar die Möglichkeit vor, den Widerruf auf ein bestimmtes Gebiet des Deutschen Reiches zu beschränken, Ein solches Verbot wäre für Darstellungen politischen Inhalts denkbar, die nur für bestimmte Landesteile, z.B. die Grenzmarken, die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden geeignet sind. Im vorliegenden Falle, wo es sich um die entsittlichende Wirkung eines Films handelt, kommt nur das Verbot für das gesamte Reich in Frage, da die Auffassung von Sitte und Moral im ganzen Deutschen Reich die gleiche ist.

Die Kostenentscheidung rechtfertigt sich nach § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Dr. Benker

